

35/JPR XX.GP

der Abgeordneten Helmut Peter und PartnerInnen
an den Präsidenten des Nationalrates

betreffend qualifizierte begleitende Begutachtung des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses

Die Komplexität der zu regelnden Materien stellt die Gesetzgebung vor eine große Herausforderung. In vielen Fällen wird dabei nicht nur die Grenze zwischen notwendigem Regelungsbedarf und unnötiger bürokratischer Überregulierung überschritten, sondern es leidet auch die legistische und sprachliche Qualität der Gesetze. Vom Verfassungsgerichtshof wird am stärksten im sogenannten "Denksporterkenntnis" - die immer bürgerferner und undurchsichtiger werdende Rechtsetzung angesprochen. Auch im Rahmen des kürzlich im Parlament stattgefundenen Symposiums "Rechtspolitische Perspektiven für das 21. Jahrhundert" wurden die sprachlichen und legistischen Defizite der Normsetzung aus jüngster Zeit anhand vieler Beispiele belegt. Unterstrichen wurde dabei, daß dies letztendlich auch den Zugang zum Recht schmälert. Soll daher die parlamentarische Rechtsetzung nicht an Akzeptanz und Legitimität verlieren, bedarf es einer Antwort auf die neuen Herausforderungen an das Parlament, welche durch den EU - Beitritt

und durch eine immer feinmaschigere, verfassungsgerichtliche Normenkontrolle stark gestiegen sind.

Um die Qualität und Kompatibilität der zu erarbeitenden Rechtsnormen sicherzustellen, sollten alle Gesetzesentwürfe vor Beschlußfassung noch einmal eingehend auf ihre EU - und Verfassungskonformität sowie auf die Auswirkungen auf den verbliebenen Normbestand in einem Gesetz überprüft werden. Zu diesem Zweck sollte der Prozeß der Gesetzgebung von einer fachlichen Unterstützung durch Verfassungs -, Gemeinschaftsrechts - und SprachexpertInnen begleitet werden.

Nachdem der Parlamentsdienst in seiner derzeitigen Form und Ausstattung mit personellen und fachlichen Ressourcen diesen Aufgaben nicht entsprechen kann, wäre es erforderlich, entweder eine

"qualifizierte, begleitende Begutachtung" des Gesetzwerdungsprozesses durch externe ExpertInnen vornehmen zu lassen oder den Legislativdienst der Parlamentsdirektion in Richtung eines Verfassungs - und Sprachprüfungsdienstes auszubauen. Die beschlußreifen Gesetzesentwürfe sollten

- ohne rechtspolitischen inhaltlichen Änderungsauftrag, der selbstverständlich nur dem Parlament selbst zukommt - auf ihre sprachliche Verständlichkeit und Konsistenz sowie auf die Kompatibilität mit höherrangigem Recht und völkerrechtlichen Vorgaben untersucht werden. Damit könnten neben dem ausgebauten Legislativ - und Verfassungsdienst der Parlamentsdirektion auch die juristischen, politik - und geisteswissenschaftlichen Universitätsinstitute betraut werden. Wenn es die Materie erfordert, sollten auch andere Einrichtungen oder Einzelpersonen mit entsprechender Qualifikation beauftragt werden können.

Beispiele für den Versuch einer bürgerfreundlichen und verständlichen Gesetzgebung gibt es bereits in den USA, wo die leserfreundliche Formulierung von Gesetzen bereits in der Praxis angewendet wird.

Im Interesse einer besseren und schlankeren Regulierung sollten auch bereits in Kraft befindliche Gesetze in den Ausschüssen regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit, Sachgerechtigkeit und legistische Qualität hin kontrolliert werden. Diese Kontrolle könnte im Rahmen einer "Revision" nach Schweizer Vorbild stattfinden, in deren Rahmen die einzelnen Bundesgesetze zu durchforsten, zu

entlasten und auf dem letzten Stand wieder zu verlautbaren bzw. obsoletere Bestimmungen aufzuheben sind.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Präsidenten des Nationalrates nachstehende Anfrage

1. Werden Sie sich zum Zweck einer unabhängigen qualifizierten und begleitenden Begutachtung des Gesetzwerdungsprozesses
 - a. für den Ausbau des Legislativdienstes der Parlamentsdirektion zu einem Verfassungs- und Sprachdienst und/oder
 - b. für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Abschluß von Werkverträgen zwischen dem Parlament einerseits und externen (universitären)ExpertInnen andererseits einsetzen?
2. Wenn nein, welche Gründe, außer budgetären, liegen für Ihre Ablehnung dieses Anliegens vor?